

Fremdsprachenkenntnisse für die lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge Sekundarstufe I und Sonderpädagogik

Bei Wahl der Fächer **Deutsch** oder **Englisch** in den oben genannten Studiengängen werden bestimmte Fremdsprachenkenntnisse als Studienvoraussetzung verlangt.

Fach Deutsch

- Kenntnis des Englischen **und**
- Kenntnis einer weiteren Fremdsprache

nachgewiesen durch

- 4 Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder
- gesamte Sekundarstufe II mit Abiturprüfung. Durchschnittsnote der letzten beiden Schuljahre mindestens ausreichend (G8, G9, BG) bzw. befriedigend (BOS)
- B2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR), Endnote mindestens ausreichend oder
- Latein- / Griechischkenntnisse: 2 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe oder A2 GeR, Endnote mindestens ausreichend

Fach Englisch

- Englisch Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) **und**
- Latinum **oder**
- Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache, nachgewiesen durch
 - 4 Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder
 - gesamte Sekundarstufe II mit Abiturprüfung. Durchschnittsnote der letzten beiden Schuljahre mindestens ausreichend (G8, G9, BG) bzw. befriedigend (BOS)
 - B2 GeR, Endnote mindestens ausreichend

Die Studienvoraussetzungen sind in § 2 Abs. 4 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge des Kultusministeriums vom 27.04.2015 (RahmenVO-KM) und in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Sekundarstufe I und Sonderpädagogik an den Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg geregelt.

Die Studienvoraussetzungen/Fremdsprachenkenntnisse sollen zu Beginn des Studiums vorliegen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Immatrikulation mit der Auflage, die Fremdsprachenkenntnisse bis zum Ende des vierten Semesters nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht, muss das Fach gewechselt werden.

Die Vorkenntnisse weisen Sie in der Regel durch Vorlage Ihres Abiturzeugnisses, das Ihnen den Besuch des Unterrichts der geforderten Sprache über die geforderte Dauer bzw. die erforderliche Niveaustufe bestätigt, nach. Haben Sie den Unterricht in der geforderten Sprache über die erforderliche Dauer besucht, dies ist aber nicht im Abschlusszeugnis ausgewiesen, so senden Sie uns bitte einfache (nicht beglaubigte) Kopien der Jahreszeugnisse über die geforderte Dauer als Nachweis zu. Oder lassen Sie sich von Ihrer Schule eine Bestätigung ausstellen, wie lange Sie in der Sprache unterrichtet worden sind (ggf. mit entsprechender Benotung).